



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

## Aufruf

### **„Soforthilfe für Obdachlose im Herbst/Winter 2022/23“ - Finanzielle Unterstützung der Kommunen bei den Aufwendungen für Mietkosten von zusätzlichen Notunterkünften -**

#### **I. Ausgangssituation**

Bei der Personengruppe, die bereits von Wohnungslosigkeit betroffen ist, handelt es sich um einen besonders vulnerablen Personenkreis. Viele sind medizinisch unterversorgt, haben Mehrfacherkrankungen sowie andere multiple Problemlagen und gehören damit bezogen auf die Corona-Pandemie zur Risikogruppe.

Durch die anhaltende Teuerung der Energie- und Lebensmittelpreise steigt für Menschen, die bisher nur von Wohnungslosigkeit bedroht sind, die Gefahr des Wohnungsverlusts stark an, weil keinerlei finanziellen Reserven mehr vorhanden sind.

Im Hinblick auf die erwartete Energiekrise im Herbst/Winter 2022/23 werden auf verschiedenen Ebenen Unterstützungsangebote erörtert. Für die finanzielle Unterstützung von Privathaushalten, bspw. durch einen Energiekostenzuschuss etc., ist der Bund zuständig. Die Aufgabe der Sicherung von sozialer Teilhabe und gesellschaftlichem Zusammenhalt übernehmen weitgehend die Kommunen in Baden-Württemberg. Das Land ist sich seiner politischen Verantwortung gegenüber den Kommunen bewusst und unterstützt diese daher bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben in dieser Krisensituation.

## **II. Ziel der Kostenerstattung**

Kommunen sollen finanziell unterstützt werden, zusätzliche Unterkünfte/Zimmer für die Unterbringung von Obdachlosen anzumieten.

Ziel der finanziellen Unterstützung sind

- die Entzerrung der Mehrfachbelegungen in Notunterkünften zur Eindämmung der Corona-Pandemie und
- die befristete Erhöhung der räumlichen Kapazität durch die Neuschaffung von Notunterkünften für Obdachlose zur Bewältigung von Wohnungsverlusten in Folge der anhaltenden Teuerung.

## **III. Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind Städte und Gemeinden, Stadt- und Landkreise aus Baden-Württemberg.

## **IV. Mittelvergabe**

Es ist vorgesehen, Mittel in Höhe von insgesamt 280.000 Euro als Aufwendungsersatz bereitzustellen.

Die Anträge werden nach Eingang berücksichtigt (sogen. „Windhundverfahren“). Vorrangig berücksichtigt werden Anträge aus unterschiedlichen Städten oder Gemeinden.

Es erfolgt eine anteilige Erstattung der Mietkosten für neue/zusätzliche Zimmer/Unterkünfte, begrenzt auf Anmietungen von Räumlichkeiten für den Personenkreis der Obdachlosen im Zeitraum ab sofort bis max. 9. April 2023 (Ostersonntag).

Pro Person und Tag werden max. 25 Euro als förderfähig anerkannt – ausschließlich für die Unterbringung ohne Verpflegung oder Betreuung.

Es können ausschließlich Ausgaben als förderfähig anerkannt werden, die im Durchführungszeitraum des Projektes kassenwirksam anfallen.

Ein Rechtsanspruch auf eine Kostenerstattung besteht nicht. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg (Bewilligungsstelle) entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel sowie auch unter regionalen Gesichtspunkten.

Die Auszahlung erfolgt auf Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration, und der antragstellenden Kommune.

Eine Kostenerstattung erfolgt dann nicht,

- wenn es sich um eigene Einrichtungen handelt,
- eigene, anderweitig nutzbare Einrichtung zur Verfügung steht,
- ein anderweitiger Aufwendungsersatz gegeben ist,
- es sich um eine Anschlussunterbringung handelt,
- die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit nicht beachtet wurden.

## **V. Verfahren**

Für die Antragstellung ist das Antragsformular auszufüllen.

Anträge werden bis zum 15. Dezember 2022 entgegengenommen.

Anträge sind per E-Mail zu richten an:

[Poststelle@sm.bwl.de](mailto:Poststelle@sm.bwl.de)

mit Betreff: Az. 35-1443.1/15 „Soforthilfe für Obdachlose im Herbst/Winter 2022/23“,

Cc. an [armutspraevention@sm.bwl.de](mailto:armutspraevention@sm.bwl.de)

Bei Rückfragen können Sie sich an Herrn Dr. Michael Wolff wenden:

[michael.wolff@sm.bwl.de](mailto:michael.wolff@sm.bwl.de)